

Richtlinien zu Einsatz und Bezahlung von Gebärdensprach-Dolmetschern in den kath. Bistümern Bayerns

1. Teilhabe am Leben der Kirche für gehörlose Gläubige

Alle Gläubigen haben ein Recht, an der Liturgie der Kirche teilzunehmen (vgl. CIC, Can 214 und Can 899, §3). Für Getaufte, die gehörlos sind, hat die Kath. Kirche seit langer Zeit eine Seelsorge und Gottesdienste auf der Grundlage der Gebärdensprache und der damit verbundenen Gehörlosenkultur aufgebaut. Immer wieder gibt es jedoch Anlässe, bei denen gehörlose Menschen an den kirchlichen Feiern der Ortsgemeinde unter den Hörenden teilnehmen, z.B.:

- Taufe/Erstkommunion/Firmung der eigenen hörenden Kinder, Enkelkinder oder Patenkinder, dazu die entsprechenden Vorbereitungsgespräche
- Kirchliche Trauung – eigene Trauung oder Trauung von Geschwistern, Kindern, Enkelkindern, Patenkindern und die entsprechende Vorbereitung darauf
- Beerdigung beim Tod von nahen Angehörigen (Ehepartner, Eltern, Großeltern, Geschwister, Kinder) und Vorbereitungsgespräch
- andere seelsorgliche Feiern, Gespräche und Angelegenheiten

Um dabei ihr Recht auf Teilhabe sicher zu stellen, braucht es Personen, die von der Lautsprache in die Gebärdensprache übersetzen und umgekehrt.

Gemäß den Grundsätzen der Inklusion¹ gilt, dass der kirchliche ‚Veranstalter‘ bzw. Einladende für die Teilhabe der gehörlosen Gläubigen sorgt. Er übernimmt grundsätzlich die Dolmetscherkosten und wird organisatorisch und fachlich von der Seelsorge für Gehörlose/ Hörgeschädigte unterstützt.

2. Regeln für das Verfahren

Die Übersetzungs-Leistungen können erbracht werden von

- gebärdensprachlich kompetenten Mitarbeitern/innen der Seelsorge für Hörgeschädigte, vor allem dann, wenn der Einsatz auch eine seelsorgliche Chance bietet.
- geprüften Gebärdensprach-Dolmetschern/-innen oder
- geprüften Kommunikationsassistenten/-innen mit Erfahrung im kirchlichen Bereich.

Gelegentlich wünschen gehörlose Gläubige, dass ihnen vertraute Personen übersetzen. Hier muss aber die entsprechende Kompetenz sichergestellt sein. Dolmetscher/-innen mit nachgewiesenen Qualifikationen für das Dolmetschen bei kirchlichen Anlässen werden bei der Auftragsvergabe bevorzugt. Qualifizierungsmaßnahmen werden von den Dolmetscherverbänden und der kath. Kirche angeboten.

¹ Inklusion wird hier im Sinne der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) so verstanden, dass nicht die Menschen mit Behinderungen selbst für ihre Teilhabe sorgen müssen, sondern die Gesellschaft bzw. ihre Akteure. Die aktive Rolle für die Bereitstellung von Dolmetschern hat nach diesem Verständnis der Anbieter einer Veranstaltung, also in der Regel die Ortsgemeinde (Veranstalterprinzip). Damit ist auch für Klarheit gesorgt bei Fragen der Zuständigkeit der Konfessionen, mit dem Ziel, die Anspruchsnahmer zu entlasten.

Vor jedem Dolmetschereinsatz muss rechtzeitig ein Antrag (s. Formular) bei der Seelsorge für Hörgeschädigte gestellt werden

- durch die Ortschafts- oder
- durch das gehörlose Kirchenmitglied bzw. seine Angehörigen oder
- durch eine Dolmetschervermittlungsstelle.

Die Hörgeschädigten-Seelsorge prüft den Antrag fachlich und beauftragt den/die Dolmetscher/in, bevorzugt solche mit Kompetenz für kirchliche Anlässe und religiöse Gebärden.

Der/die Gebärdensprachdolmetscher/in schickt das Rechnungsoriginal an die Seelsorge für Hörgeschädigte zur sachlichen Prüfung. Die Seelsorge bezahlt die Rechnung und rechnet dann mit dem/den Kostenträger/n (Pfarrgemeinde und/oder Bistum) ab, sofern in den Bistümern nicht andere Regelungen bestehen.²

3. Regeln für den Kostenersatz

Das Honorar orientiert sich an den Regelsätzen der DAFEG³ für Einsatzzeit, Fahrkosten, Fahr- und Wartezeit, entsprechend der Qualifikation des Dolmetschers bzw. Kommunikationsassistenten. Falls es mit dem Bistum oder der Caritas Sondervereinbarungen über die Honorare gibt, kommt der günstigere Satz zur Anwendung.

In der Regel werden die Kosten einmal für einen Seelsorge-Anlass übernommen.

Im Rahmen der Erstkommunion und Firmung mit der dazugehörigen Vorbereitung darauf können sie für 3 Einsätze gezahlt werden: z. B. Feier der Erstkommunion und 2 Elternabende.

Über Ausnahmen entscheidet die Hörgeschädigten-Seelsorge.

Mehrkosten wegen Sonderwünschen werden nicht gefördert; der gehörlose Gläubige muss sie selbst mit dem Dolmetscher verrechnen.

Bei allen offenen Fragen entscheidet die Seelsorge für Hörgeschädigte. Dabei ist sie dem kirchlichen Recht und den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie der Sparsamkeit verpflichtet.

Verabschiedet von der ARGE Bayern der Seelsorge für Hörgeschädigte

Bamberg, 29.02.2016

Stand: Okt. 2016

² Wie auch immer die diözesanen Verfahren zur Kostenübernahme und Finanzierung aussehen, kann nur die Seelsorge für Gehörlose/Hörgeschädigte die fachliche Qualität gewährleisten. Die (anteilige) Kostenübernahme durch den Veranstalter/die Ortsgemeinde macht bewusst, dass sie für die Teilhabe der gehörlosen Gläubigen verantwortlich sind.

³ Die seit 07/2016 gültigen Sätze der DAFEG (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für ev. Gehörlosenseelsorge) sind: 75€ pro Stunde Dolmetschen mit Wartezeiten, 65€ pro Stunde Fahrt und 0,30€ pro gefahrenem km. S. auch <http://www.dafeg.de/index.php?menuid=7> zu den jeweils aktuellen Vergütungssätzen.